

besondere, zusätzliche Prüfung dieser Voraussetzung zumeist nicht erforderlich ist. Sie ist jedoch geboten, wenn besondere Umstände vorliegen, nach denen angenommen werden kann, daß eine erneute verbecherische Verletzung der Berufspflichten durch den Täter nicht zu erwarten ist.

Das ist z. B. der Fall, wenn ein Arzt, der durch die Mitteilung des plötzlichen Todes naher Angehöriger in eine starke Gemütsregung versetzt worden ist, in einer von ihm unbedingt für notwendig gehaltenen und deshalb ungeachtet seiner Erregung durchgeführten Operation unter dem Einfluß dieses Zustandes einen groben ärztlichen Kunstfehler begangen und dadurch fahrlässig den Tod des Patienten herbeigeführt hat.

b) Dem Umfang nach geht das Berufsverbot — um seine Umgehung auszuschließen — nach Maßgabe des § 42 I Abs. 2 StGB so weit, daß der Verurteilte den ihm untersagten Beruf (bzw. das betr. Gewerbe) auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person, z. B. durch Angestellte, ausüben lassen darf.

Für den Umfang des Berufsverbots bei Wirtschaftsverbrechen und Verbrechen gegen die Arbeitskraft treffen § 14 Abs. 1 WStVO und § 47 VO zum Schutze der Arbeitskraft eine abweichende Regelung.

c) Die Dauer des Berufsverbots beträgt gemäß § 42 I Abs. 1 StGB mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre; wirksam wird es mit der Rechtskraft des Urteils (vgl. darüber sowie über die Berechnung der Dauer § 42 I Abs. 3 StGB).

Nach Ablauf frühestens eines Jahres kann gemäß § 42 I Abs. 4 StGB das Berufsverbot aufgehoben werden, wenn seine Fortdauer im Hinblick auf seinen Zweck nicht mehr erforderlich, sein Zweck also erreicht ist. Diese Aufhebung erfolgt jedoch — ähnlich der bedingten Strafaussetzung bei Freiheitsentziehung gemäß den §§ 346, 347 StPO — nur bedingt und kann innerhalb der im Urteil für die Dauer des Berufsverbots festgesetzten Zeit widerrufen werden.

Die Höchstdauer des Berufsverbots beträgt demgegenüber bei Wirtschaftsverbrechen und Verbrechen gegen die Arbeitskraft zehn Jahre; für die bedingte Aussetzung sowie deren Widerruf gilt § 42 Z Abs. 4 StGB entsprechend.

d) Die Einhaltung des Berufsverbots nach § 42 I StGB wird dadurch erzwungen und gesichert, daß seine Verletzung gemäß § 145 c StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.